

# Register

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gerichts von Lausanne <sup>1</sup>; darin inseriert ist der Eid, mit welchem er sich verpflichtet, für die Ausfertigung von Instrumenten nur ungebrauchtes Pergament zu benützen, den Inhalt von Testamenten allein unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Umständen bekannt zu geben und stets objektiv zu handeln. – Ganz ähnlich ist ein zweites Ernennungsinstrument für einen geschworenen Notar abgefaßt, womit diesem das Recht zuerkannt wird, im ganzen Gebiet der Diözese Lausanne zu urkunden <sup>2</sup>.

Mit einem Instrumentum adeptionis wird die Eignung und Einweisung in ein Benefizium bestätigt. Die drei Beispiele der Sammlung belegen den ganzen Vorgang, der mit der Bitte um Einsetzung in das Amt auf Grund einer päpstlichen Bulle beginnt <sup>3</sup> und nach der Prüfung und Annahme des Petenten <sup>4</sup> mit der Bestätigung über dessen vollzogene Einsetzung <sup>5</sup> abschließt.

Eine letzte Gruppe von Notariatsinstrumenten umfaßt Vollmachten (Instrumenta procurationis), wofür die Sammlung je ein Beispiel für einen Klostervisitator und gleichzeitigen Verteidiger vor Gericht <sup>6</sup>, für den Inhaber <sup>7</sup> und für den Vertreter einer kirchlichen Pfründe <sup>8</sup> enthält.

### C) Register

In die inhaltliche Betrachtung des Formularbuches muß auch das von Jean Benoît angelegte Register (f. LXI–LXVI) einbezogen werden, da es einen Teil des Ganzen darstellt und für die Interpretation der Formulare nicht ohne Wert ist. Dazu bedarf es zunächst einiger allgemeiner Feststellungen. Es handelt sich um ein Sachregister, das alphabetisch nach denjenigen den Inhalt betreffenden juristischen Stichwörtern angelegt ist, die sich größtenteils schon in den Formularüberschriften finden <sup>9</sup>. Aufgenommen sind, allerdings mit bestimmten Ausnahmen, die Formulare bis und mit Nummer 146, was dem Inhalt des Hauptteils der

<sup>1</sup> Nr. 140, cf. oben p. 140s.

<sup>2</sup> Nr. 151.

<sup>3</sup> Nr. 130.

<sup>4</sup> Nr. 129.

<sup>5</sup> Nr. 131.

<sup>6</sup> Nr. 108.

<sup>7</sup> Nr. 111.

<sup>8</sup> Nr. 112.

<sup>9</sup> Dabei ist zu beachten, daß die Ausdrücke *forma* (Nr. 26, 50, 61, 86), *littere* (Nr. 146) und *instrumentum* (Nr. 111) in den Überschriften im Register zugunsten des nachfolgenden juristischen Terminus, beispielsweise *monitionis*, fallen gelassen worden sind.

Handschrift (bis. f. LIX) entspricht, aber ohne die nachgetragenen Stücke Nr. 147 und 148; diese sowie der ganze Anhang mitsamt Einzelblatt (Nr. 149–156) bleiben unberücksichtigt. Umgekehrt lassen sich alle im Register mit Folioangabe verzeichneten Titel mit den entsprechenden Formularen identifizieren.

Was die erwähnten Ausnahmen<sup>1</sup> betrifft, so scheinen verschiedene Gründe für ihr Fehlen im Register vorzuliegen. Nicht ausgeschlossen werden kann ein Versehen Jean Benoîts<sup>2</sup>; absichtlich hingegen sind jeweils zwei identische Formulare nur einmal angeführt<sup>3</sup> und offenbar wurden ebenso die beiden Genfer Formulare des Hauptteils nicht erfaßt<sup>4</sup>. Keine Aufnahme in das Inhaltsverzeichnis hat sodann der größere Teil derjenigen Beispiele gefunden, die schon im Text nicht betitelt waren<sup>5</sup>; zwei Formulare dieser Art sind freilich doch verzeichnet worden<sup>6</sup>. Damit zeigt sich ein erstes Moment seitens Jean Benoîts zur selbständigen Erschließung der Formularensammlung; dazu kommt, daß er das in den Formularüberschriften als Verweis auf das vorausgehende Beispiel vorkommende *de super* stets sinngemäß aufgelöst hat<sup>7</sup>. Einen weiteren Schritt bedeutet es sodann, wenn einige Formulare unter zwei verschiedenen Stichwörtern aufgenommen sind, um ihrem Inhalt gerechter zu werden<sup>8</sup>, oder wenn ein Formular überhaupt unter ein neues, seinem Gehalt besser entsprechendes Schlagwort eingeordnet ist<sup>9</sup>. Und schließlich hat Jean Benoît die Titel der Beispiele ganz allgemein in seinem Register zu richtigen Kurzregesten erweitert, die im Formular unter Weglassung aller individuellen Aussagen genau den juristischen Sachverhalt zusammenfassen<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Nr. 10, 46, 47, 55, 60, 68, 107, 113, 121, 122, 131, 140, 143.

<sup>2</sup> Wahrscheinlich in bezug auf Nr. 10, 47, 121, 122.

<sup>3</sup> Im Register nicht erwähnt sind also Nr. 46 (= 6), 55 (= 3).

<sup>4</sup> Nr. 60, 113.

<sup>5</sup> Nr. 107, 131 (Titel nachgetragen), 140 (od.), 143, 68 (Titel teilweise weggeschnitten).

<sup>6</sup> Nr. 74, 84.

<sup>7</sup> Nr. 3, 4, 5, 6, 12, 18, 22, 36, 40, 63, 81, 83, 85, 97.

<sup>8</sup> Nr. 5 (Aggravatorium-Reaggravatorium), 6 (Cessus-Reaggravatorium), 8 (Reaggravatorium-Mandamus), 24 (Dispensatio-Mandatam), 89 (Citatio-Expositio) 146 (Littere Placitorie-Littere Requisite).

<sup>9</sup> Nr. 18 s. v. Declaratoria pro excommunicatione super monitione generali sive inhibitione, Nr. 28 s. v. Inhibitio pro clericis et monitio, Nr. 30 s. v. Monitio cum inhibitione pro aliquo qui vult habere aliquam rem venditam per aliquem ex suis consanguineis precio quo venditio facta fuit de consuetudine Lausannensi, Nr. 63 s. v. Declaratoria super litteris monitionis generalis sive contumacia.

<sup>10</sup> Cf. beispielweise Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 25, 39, 42, 66, 67, 69, 76, 90, 98, 137, 138.